

## Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste & Finanzen <i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Eggert	<i>Datum</i> 24.06.2024 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Alt Krenzlin (Entscheidung)	09.07.2024	Ö

### **Sachverhalt**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin wurde überarbeitet. Die Neufassung orientiert sich am aktuellen Muster des Städte- und Gemeindetages und beinhaltet kommunalverfassungsrechtliche Änderungen der vergangenen Jahre.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen sind im Folgenden dargestellt:

### **Entschädigungen (§ 8)**

Die Landesregierung hat mit der Verordnung vom 31.05.2024 die Höchstsätze für die Aufwandsentschädigungen der Bürgermeister erhöht. Nach der bisherigen Regelung (Entschädigungsverordnung v. 06.06.20219) erhält der Bürgermeister 800 Euro (Höchstsatz 1.000 Euro). Nach der aktuellen Entschädigungsverordnung beträgt der Höchstsatz in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnern 1.200 Euro.

Die Entschädigungsverordnung sieht ferner vor, dass die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters eine funktionsbezogene monatliche Entschädigung gezahlt werden kann. Bisher erhielten die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters keine Aufwandsentschädigungen. Möglich sind Aufwandsentschädigungen in Höhe von 200 Euro (20% der Entschädigung des Bürgermeisters) für den ersten Stellvertreter und 100 Euro (10% der Entschädigung des Bürgermeisters) für den zweiten Stellvertreter.

Die Hauptsatzung berücksichtigt jeweils die Höchstsätze.

Die Landesregierung hat mit der Verordnung vom 11.12.2023 die Höchstsätze für die Aufwandsentschädigungen der Wehrführungen und deren Stellvertreter erhöht. Die Höchstsätze in amtsangehörigen Gemeinden gestalten sich wie folgt:

Gemeindewehrführer 250 Euro (bisher 120 Euro)  
Stellv. GWF 125 Euro (bisher 60 Euro)  
Jugendfeuerwehrwart 125 Euro (bisher 50 Euro)  
Stellv. JW 62,50 Euro (bisher keine Entschädigung)  
Gerätewarte 100 Euro (bisher keine Entschädigung)

### **Form der öffentlichen Bekanntmachung (§10)**

Der Landkreis Ludwigslust- Parchim hat in seinem Schreiben vom 06.11.2023 eine Rechtsverletzung geltend gemacht. Die Regelbekanntmachung darf nicht in gleichen Form wie die Notbekanntmachung erfolgen. Deshalb sollte die öffentliche Bekanntmachung über die Homepage des Amtes Ludwigslust-Land erfolgen. Für die Notbekanntmachung können die vorhandenen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Alt Krenzlin genutzt werden.

**Beschlussantrag**

Die Gemeindevertretung Alt Krenzlin erlässt die Hauptsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage, Stand: 25.06.2024)

oder

Die Gemeindevertretung Alt Krenzlin erlässt die Hauptsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage, Stand: 25.06.2024) mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:

.....

**Finanzielle Auswirkungen**

**Anlage/n**

1	HS vom 25.06.2024 (öffentlich)
---	--------------------------------

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S.270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Alt Krenzlin  
vom .....**

**§ 1  
Gemeinde und Gemeindegebiet**

- (1) Die Gemeinde Alt Krenzlin besteht in der jetzigen Größe seit dem Jahre 1973.
- (2) Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für Loosen 1363 und für Alt Krenzlin 1369 nachgewiesen. Klein Krams wurde 1431 erstmals urkundlich erwähnt.
- (3) Das Gemeindegebiet ist in folgende Ortsteile gegliedert:

Alt Krenzlin	bestehend aus den Fluren 1, 2, 3 und 4
Krenzliner Hütte	bestehend aus den Fluren 1 und 2
Neu Krenzlin	bestehend aus den Fluren 1, 3, 4 und 5
Klein Krams	bestehend aus den Fluren 3 und 4
Loosen	bestehend aus den Fluren 1, 2, 4, 5, 6 und 7.
- (4) Die Ortsteile führen ihre Namen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

**§ 2  
Wappen, Flaggen, Siegel**

- (1) Die Gemeinde führt kein eigenes Wappen.
- (2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel und die Umschrift  
\* GEMEINDE ALT KRENZLIN \* LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM.

**§ 3  
Gemeindevertretung**

- (1) Alle Fragen zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung zu regeln.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von Aufträgen.Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden.  
Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden können, spätestens innerhalb von 14 Tagen beantwortet werden.

## **§ 4 Einwohnerfragestunde**

Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder in der Gemeinde ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzungen Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge oder Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Einwohnerfragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

## **§ 5 Eingaben**

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden (Eingaben) an die Gemeindevertretung zu wenden.
- (2) Eine Eingabe kann ohne weitere Sachbearbeitung zurückgewiesen werden, wenn
  - a) die Eingabe nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt,
  - b) sie sich gegen Verwaltungsentscheidungen richtet, gegen die ein Rechtsmittel im weiteren Sinne eingelegt werden kann oder
  - c) der Absender bereits eine Antwort erhalten hat und seine Eingabe keine neuen sachlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte enthält.
- (3) Über Eingaben entscheiden die Gemeindevertretung, der Hauptausschuss oder der Bürgermeister entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit innerhalb von vier Wochen.
- (4) Jeder Gemeindevertreter ist verpflichtet, Eingaben anzunehmen und dem Bürgermeister oder einem seiner Stellvertreter zuzuleiten.

## **§ 6 Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über Gemeindeangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung. Sofern hierzu Veranstaltungen gemäß § 16 KV M-V durchgeführt werden, lädt er hierzu ein, setzt den Gesprächsgegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung fest und gibt dieses bekannt.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung soll regelmäßig 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Bekanntmachungsfrist kann bei besonderer Eilbedürftigkeit bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Gemeindevertretung ist über das Ergebnis der Versammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

## **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht zur ausschließlichen Kompetenz der Gemeindevertretung gemäß § 22 Abs.3 KV M-V gehören.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro pro Monat
  2. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 100% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 500 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro je Ausgabenfall
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500 Euro bzw. von 500 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 Euro.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.  
Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB) für Vorhaben, welche für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 5.000 Euro.

## § 8 Ständige Ausschüsse

- (1) Als ständiger Ausschuss wird ein Hauptausschuss gebildet:  
Mitglieder des Hauptausschusses sind der Bürgermeister und vier weitere Gemeindevertreter. Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen.  
Aufgaben: Vorbereitung der Gemeindevertretungssitzungen,  
Erarbeitung von Sitzungsvorlagen,  
Beratung des Bürgermeisters zu Entscheidungen des Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie zu Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
1. Rechnungsprüfungsausschuss
 

Zusammensetzung	:	3 Gemeindevertreter
Aufgaben	:	Der Rechnungsprüfungsausschuss begleitet die Haushaltsführung und prüft die Jahresrechnung.
  2. Bau- und Umweltausschuss
 

Zusammensetzung	:	3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner
-----------------	---	---

- Aufgaben : Erarbeitung von Sitzungsvorlagen, Beratung des Bürgermeisters zu Entscheidungen,
3. Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur  
Zusammensetzung : 3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner  
Aufgaben : Erarbeitung von Sitzungsvorlagen, Beratung des Bürgermeisters zu Entscheidungen

Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Zu den Beratungen können auch Nichtmitglieder geladen werden.

## **§ 9 Entschädigung**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **1.200** Euro. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Die erste Stellvertretung des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **240** Euro, die zweite Stellvertretung monatlich **120** Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **40** Euro. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von **10** Euro, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten. Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **45** Euro. Die pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird halbjährlich auf der Grundlage der Sitzungsniederschriften gezahlt.
- (4) Entsprechend § 32 Abs. 1 d in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg/Vorpommern vom 03.05.2002 sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtliche Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in M-V vom 11.12.2023, werden monatliche Aufwandsentschädigungen an:
- den Gemeindeführer in Höhe von **250** Euro,
  - an dessen Stellvertreter in Höhe von **125** Euro,
  - an den Jugendfeuerwehrwart in Höhe von **125** Euro
  - an dessen Stellvertreter in Höhe von **62,50** Euro und
  - die Gerätewarte in Höhe von **40** Euro gezahlt.

Spätestens nach drei Monaten zusammenhängender Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung des Funktionsinhabers.

- (5) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (6) Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird eine weitere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (7) Empfängern von funktions- und sitzungsbezogener Aufwandsentschädigung werden auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung bzw. Betreuung anderweitig nicht gegeben ist.
- (8) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern der Ausschüsse ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird. Bereitet der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes im Einzelfall besondere Schwierigkeiten, dann ist dem Antragsteller auch der anhand anderer Belege (Steuerbescheide, Steuererklärungen, Jahresbilanz usw.) glaubhaft gemachte Verdienstausschlag bis zur Höhe der doppelten sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (9) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern der Ausschüsse ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz M-V zu gewähren. Für Fahrten im Amtsgebiet entstehende Kosten (Fahrkosten, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung), insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen, werden nach Maßgabe des Reisekostenrechts auch dann erstattet, wenn der Empfänger eine funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhält.

## **§ 10**

### **Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Alt Krenzlin, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet über die Homepage des Amtes Ludwigslust-Land unter der Adresse [www.amt-ludwigslust-land.de](http://www.amt-ludwigslust-land.de), über den Button „Ortsrecht“ bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Ludwigslust-Land, Wöbbeliner Straße 5, 19288 Ludwigslust, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Uelitz kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen am Verwaltungssitz zur Mitnahme aus oder werden bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages erfolgt, an dem die Satzung im Internet unter o.g. Internetadresse verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ludwigslust-Land, dem "Gemeindeblatt". Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Ludwigslust-Land erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Herausgeber, Amt Ludwigslust-Land, Der Amtsvorsteher, Wöbbeliner Straße 5 in 19288 Ludwigslust zu beziehen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages erfolgt.

- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1-2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Alt Krenzlin:

1. Alt Krenzlin Bushaltestelle - vor dem Gebäude Hauptstraße 07
2. Krenzliner Hütte Bushaltestelle - Landesstraße L 04, gegenüber dem Wohngrundstück Ringstraße 8
3. Neu Krenzlin Bushaltestelle - vor dem Wohngrundstück Lindenstraße 1
4. Klein Krams Bushaltestelle - neben dem Wohngrundstück Friedensring 7
5. Klein Krams vor dem Wohngrundstück Ausbau 02
6. Loosen Bushaltestelle - neben dem Wohngrundstück Schulstraße 20.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die Bekanntmachung in der nach den Absätzen 1-2 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

## **§ 11**

### **Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen**

- (1) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 KV M-V Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben oder an Dritte vermitteln. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen soweit die Wertgrenze von 1.000 € überschritten wird.  
Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Umfang von 100 € bis 1.000 €.  
Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Umfang von bis 100 €.
- (3) Es ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind. Der Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.05.2007, zuletzt geändert durch 8. Änderung vom 17.12.2019, außer Kraft.

Ort, Datum ..... 2024

(DS)

Unterschrift  
Bürgermeister